

Urteil ist noch nicht rechtskräftig, und trotzdem:

Müssen Bürgermeister wegen morscher Geländer bluten?

Eine Entscheidung eines österreichischen Bezirksgerichts vom 9. Juli 2009 löste beträchtliche Unruhe bei Bürgermeistern, aber auch Haftpflichtversicherern aus. Was war passiert? Und wie hat das Bezirksgericht entschieden? Was hat die Gemeinde, der Bürgermeister getan – beziehungsweise unterlassen? KOMMUNAL präsentiert exklusiv ein Rechtsgutachten, auf dem die Verteidigung der beiden betroffenen Bürgermeister aufbauen könnte.



Ein Wanderer mit 115 kg Lebendgewicht war auf einer Brücke (*Symbolbild*) unterwegs. Er hatte ordentliches Schuhwerk. Der Boden war noch nass. Der Wanderer rutschte auf der Brücke aus und griff nach dem Geländer. Da dieses morsch war, brach es, sodass er sich nicht festhalten konnte. Er stürzte drei Meter in das Bachbett und zog sich Verletzungen zu.

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber

In U am A-see hat es die Gemeinde gegenüber der Nachbargemeinde vertraglich übernommen, einen Wanderweg über eine Klamm auf eine Alm zu erhalten und instandzusetzen, obwohl dieser teilweise auf dem Gemeindegebiet von St. G liegt. Das von ihr zu betreuende Gebiet umfasst 40 km Wanderwege mit 20 Brücken. Die Brücke, an der sich der Unfall ereignete, war zehn Jahre zuvor von der Gemeinde errichtet worden, und zwar vom damaligen Bürgermeister. Vor seiner politischen Tätigkeit hatte dieser in einer Möbelfabrik gearbeitet. Später war er am Bauhof der Gemeinde tätig, schließlich sogar als dessen Leiter; danach war er Bürgermeister. Da er stets Kontakt mit Holz hatte, hat er sich eine solche Baumaßnahme zuge-
traut, ohne eine Fremdfirma einzuschalten.

In der Zeit vor dem Unfall war der Errichter krank. Er wurde vertreten durch den Vizebürgermeister, der früher Tischler war. Dieser wurde erst nach dem Unfall Bürgermeister. Er war vorher nicht am Bauhof tätig. Immerhin war er Obmann des Straßenausschusses.

Der vom Bezirksgericht eingeschaltete Sachverständige stellte fest, dass auf der Brücke kein rutschhemmender Belag vorhanden war und die Geländerhölzer nicht druckimprägniert und deshalb (wegen der Verwitterung im Laufe der Jahre) morsch (geworden) waren. Diese Hölzer konnten die Belastungswerte nicht erbringen. Der Gemeinde war bekannt, dass dieser Weg von Schulklassen begangen wird und oft mehrere hundert Leute pro Tag sich dort aufhalten. Sowohl der Bürgermeister als auch der Obmann des Straßenausschusses sowie Gemeindearbeiter begingen den Weg und die Brücken regelmäßig, um diese auf ihre Sicherheit zu kontrollieren. Die Brückengländer wurden durch augenscheinliche Kontrolle sowie durch Rütteln an den Geländerteilen kontrolliert. Die dabei entdeckten Mängel wurden durch Reparaturen behoben. Anweisungen an Gemeindemit-

arbeiter erteilte dabei auch der Obmann des Straßenausschusses, obwohl dieser an sich nur beratende Funktion hat. Externe Fachleute wie Holzfacharbeiter oder Sachverständige wurden nicht eingeschaltet. Dass dies notwendig war, wäre nach An-

Das Bezirksgericht verurteilte Bürgermeister und Vizebürgermeister zu einer unbedingten Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen. Es sah den Tatbestand des § 88 Abs 1 und 4 StGB, nämlich eine fahrlässige Körperverletzung, als verwirklicht an.

sicht des Bezirksgerichts T gerade wegen ihrer Vorbildung auch dem Bürgermeister und Vizebürgermeister erkennbar gewesen. Zudem wäre die Beziehung von Holzfacharbeitern zumutbar gewesen.

► Was war passiert?

Ein Wanderer mit 115 kg Lebdgewicht war auf der Brücke unterwegs. Er hatte ordentliches Schuhwerk. Der Boden war noch nass. Der Wanderer rutschte auf der Brücke aus und griff nach dem Geländer. Da dieses morsch war, brach es, sodass er sich nicht festhalten konnte. Er stürzte drei Meter in das Bachbett und zog sich Verletzungen zu. Die Morschheit des Geländers war für den Wanderer ebenso wenig erkennbar wie für die Bürgermeister und Gemeindearbeiter bei den Kontrollgängen.

► Wie entschied das Bezirksgericht?

Das Bezirksgericht T verurteilte Bürgermeister und Vizebürgermeister zu einer unbedingten Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen. Es sah den Tatbestand des § 88 Abs 1 und 4 StGB, nämlich eine fahrlässige Körperverletzung, als verwirklicht an. Zudem wurde dem Verletzten gemäß § 369 Abs 1 StPO ein Teilschadenersatz von 500 Euro zuerkannt. Die Kontrolle durch Augenschein sowie Rütteln sei zu wenig. Vorgeworfen wurde den beiden, dass sie ihre Fähigkeiten überschätzt und keine Professionisten herangezogen haben. Das wäre zumindest



Die Wegehalterhaltung nach § 1319a ABGB sieht eine zivilrechtliche Einstandspflicht bloß bei grober Fahrlässigkeit vor. Grob fahrlässig dürfte das Verhalten aber nicht gewesen sein, ...

einmal im Jahr, und zwar im Frühjahr, durchzuführen gewesen. Jedem Holzbaumeister wäre der morsche Zustand aufgefallen. Straferichtlich verurteilt wurden die betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister und Bauhofleiter bzw. Bürgermeister und Obmann des Straßenausschusses. Wenn das Schule macht ...

Die beiden Gemeindeorgane haben gewiss jahrelang in bester Absicht gehandelt. Nun müssen sie nicht nur Schadenersatz leisten, sondern sind zudem in 1. Instanz strafgerichtlich verurteilt worden. Die zivilrechtliche Einstandspflicht fällt dabei noch glimpflich aus, mag der zuerkannte Betrag auch nur ein Teilschadenersatz sein. Der Verletzte fiel „bloß“ drei Meter in die Tiefe. Die Verletzungen waren relativ harmlos. Das hätte viel schlimmer kommen können!

Erhebliche Auswirkungen befürchtet

Wenn das Urteil des Bezirksgerichts T zur Leitlinie der Gerichte wird, dann hat das Auswirkungen auf mehreren Ebenen:

- Politische Tätigkeiten werden damit noch eine Spur riskanter. Wer wird sich dann noch – gegen ein durchaus moderates



o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen (www.jura.rwth-aachen.de/huber)

meinde wird sie jedenfalls nicht den Kopf hinhalten (wollen). Zu bedenken ist, dass Gemeindegrenzen mitunter so verlaufen, wie zwischen U und St. G., dass die Instandhaltung von Wegen durch die Nachbargemeinde wirtschaftlich sinnvoller ist.

Ist die Entscheidung ein Einzelfall oder gar richtig?

Das Bezirksgericht ist von folgendem Kalkül ausgegangen:

- ▶ War die Heranziehung von externen Fachleuten – unter Kostengesichtspunkten – zumutbar?
- ▶ Hätten die beiden Betroffenen gerade wegen ihrer Vorbildung – Beziehung zum Holz – das erkennen können?

Beides wurde bejaht. Und somit kam es zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur zivilrechtlichen Einstandspflicht:

Die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB sieht eine zivilrechtliche Einstandspflicht bloß bei grober Fahrlässigkeit vor. Grob fahrlässig dürfte das Verhalten aber nicht gewesen sein ...

Das dürfte ein Kurzschluss sein, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB sieht eine zivilrechtliche Einstandspflicht bloß bei grober Fahrlässigkeit vor. Grob fahrlässig dürfte das Verhalten aber nicht gewesen sein, dass man trotz zwei jährlichen Kontrollgängen und Rüttelproben keine externen Experten eingesetzt hat. Wenn dem aber so ist, dann entfällt nicht nur die zivilrechtliche Einstandspflicht, sondern wohl auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Denn es kann nicht angehen, bei einem strafrechtlichen Erfolgsdelikt nach einem strengeren Sorgfaltsmaßstab einstehen zu müssen als im Zivilrecht. Dazu kommt, dass weder der Bürgermeister noch der Vizebürgermeister den Wanderern persönlich zur Instandhaltung des Weges verpflichtet waren. Auch wenn die Instandhaltung von

Wegen zur Privatwirtschaftsverwaltung zählt, wird sich die Gemeinde ein allfälliges deliktisches Verhalten in Form der Unterlassung ihrer Organwalter zu rechnen lassen müssen; eine persönliche Haftung der Organwalter lässt sich damit aber nicht begründen.

Selbst wenn man dem Bezirksgericht über weite Strecken folgen wollte, ist meines Erachtens jedenfalls die strafrechtliche sowie zivilrechtliche Verantwortlichkeit des im Unfallzeitpunkt amtierenden Vizebürgermeisters und Vorsitzenden des Bauausschusses, dem nur beratende Funktion zukommt, verfehlt. Gerade im Strafrecht kommt es auf die individuelle Vorwerfbarkeit an. Sorgfaltsgemäß hätte sich – nach dem Maßstab des Bezirksgerichts T – ein Bürgermeister verhalten, wenn er im Frühjahr eine Überprüfung durch einen externen Experten angeordnet hätte. Zu diesem Zeitpunkt hat der Vizebürgermeister den Bürgermeister aber gerade noch nicht vertreten. Und als Leiter des Straßenausschusses hatte er nur beratende Funktion, somit keine Weisungsbefugnis. Dass er sich faktisch eingemengt und bei den von ihm erkannten Defiziten Abhilfe verlangt hat, kann nicht dazu führen, dass seine Zivilcourage und Entschlussfreude schlussendlich mit einer strafrechtlichen Verantwortung und zivilrechtlichen Einstandspflicht sanktioniert werden, wenn sein Engagement gemessen am Maßstab desjenigen, der dafür eigentlich zuständig wäre, unzureichend war.

Die Entscheidung belegt, dass man nicht nur auf Hoher See, sondern auch bei Gericht in Gottes Hand ist. Der Ausgang ist ungewiss; die dabei geübte Weisheit erschließt sich nicht jedem rational denkenden Bürger bzw. auch nicht demjenigen, der die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit betrachtet. Kann man das unzutreffende Urteil als Fehlleistung der Justiz abtun, das zudem durch die höhere Instanz korrigiert werden kann, und zur Tagesordnung übergehen? Das ist meines Erachtens nicht der Fall. Selbst in einem Fehlurteil stecken noch immer

Entgelt, wie man aus der Entscheidung erfährt – für ein solches Amt zur Verfügung stellen?

- ▶ Wird dann der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ein Muss oder ist er zumindest dringend anzuraten? Hat die Prämie dafür der Bürgermeister von seinem Entgelt zu leisten oder erhält er den Versicherungsschutz als zusätzlichen Entgeltbestandteil?
- ▶ Das Anpacken in Eigenregie – wie vom Bürgermeister mit Kenntnissen beim Umgang mit Holz – wird damit noch eine Spur heikler.
- ▶ Die – potentielle – Belastung des Haftpflichtversicherers wird zu einer beträchtlichen Prämienerrhöhung führen, will dieser doch zumindest Kostendeckung erreichen; die eigentliche Aufgabe ist darüber hinaus aber Gewinnerzielung, jedenfalls nicht Subventionierung der Gemeindehaushalte.
- ▶ Wird eine Gemeinde dann solche Wege nicht überhaupt sperren? Für die (unentgeltliche?) Instandhaltung des Wegenetzes der Nachbargemeinde

Politische Tätigkeiten werden damit noch eine Spur riskanter. Wer wird sich dann noch – gegen ein durchaus moderates Entgelt, wie man aus der Entscheidung erfährt – für ein solches Amt zur Verfügung stellen?

beachtenswerte Aspekte, aus denen sich etwas lernen lässt.

Abhilfemöglichkeiten

Völlig außer Streit steht, dass der Idealzustand darin bestünde, dass derartige Einrichtungen nicht mangelhaft wären, sodass derartige Unfälle nicht passieren. Es stellt sich indes die Frage, ob die Gemeinden wirklich gehalten sind, ein Beschäftigungsprogramm für Holzfacharbeiter und einschlägige Sachverständige vom Stapel zu lassen – und jedenfalls bis zum Vorliegen von deren Befund sämtliche gefahrträchtigen Wege zu sperren, um nicht den Weg ihrer Organwalter ins Gefängnis sowie eine uferlose Haftung zu riskieren. Die Götterdämmerung „US-amerikanischer Verhältnisse“ taucht da am Horizont auf. Die romantische Abendsonne wird überlagert durch Gewitterwolken und Blitze, die denjenigen, der für Wege verantwortlich ist, nicht mehr ruhig schlafen lassen. Die gestellte rhetorische Frage kann selbstverständlich nur mit einem Nein beantwortet werden. Aber wo liegen die Abhilfemöglichkeiten und wo die Handlungserfordernisse?

Das Bezirksgericht T hat darauf hingewiesen, dass es sich um einen Alpinweg handle, an dem auch Sicherungsseile aus Stahl im Felsen befestigt seien. Nirgendwo sei ein Hinweisschild angebracht gewesen, das ein Betreten auf eigene Gefahr ange-

zeigt habe. Hervorgehoben wurde, dass an der Unfallstelle für den Wanderer die Morschheit des Geländers nicht erkennbar gewesen sei. Die Urteilsbegründung weist bereits den Weg für eine Haftungsmilderung. Wenn hingewiesen worden wäre, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolge, wäre die Rechtslage anders zu beurteilen gewesen. Aber bei derartig klaren Hinweisen würden deutlich weniger Menschen den Weg begehen, was auch wirtschaftliche Auswirkungen für die an ihrem Endpunkt befindlichen Almen- und Gastwirtschaften hätte, an deren wirtschaftlichem Wohlergehen die Gemeinde durchaus interessiert ist. Ein solcher Hinweis würde zwar rechtliche Probleme lösen oder zumindest entschärfen, aber er ist wirtschaftlich nicht gangbar.

Das österreichische Schadenersatzrecht beruht auf dem Prinzip, dass jedermann den Schaden selbst zu tragen hat, es sei denn, es gibt eine Haftungsnorm, die eine Überwälzbarkeit anordnet. Und dafür ist grundsätzlich Verschulden des Schädigers Voraussetzung, also individuelle Vorwerfbarkeit.

Sofern selbst bei vorsichtiger Begehung mit angepasster Ausrüstung wegen der Mangelhaftigkeit der Einrichtung – morsches Brett, nicht ausreichend verankertes Seil – eine Gefährdung

Kommentar der anderen

Negatives Urteil für unsere Freizeit

Das aus der Presse bekannte Gerichtsurteil ist nicht nachvollziehbar und würde für alle Menschen – nicht nur für unsere Gäste, sondern auch für Einheimische, die sich auf derartigen Wegen bewegen – Einschränkungen in ihrer Freizeit bedeuten, da sich Gemeinden und Tourismusregionen sukzessive als Wegehalter zurückziehen werden.

Unseres Wissens wurde gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel erhoben. Die daraus resultierenden gerichtlichen Entscheidungen wird man analysieren müssen und daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen.

WKO-Tourismus-Bundesspartenobmann
Komm.-Rat Johann Schenner

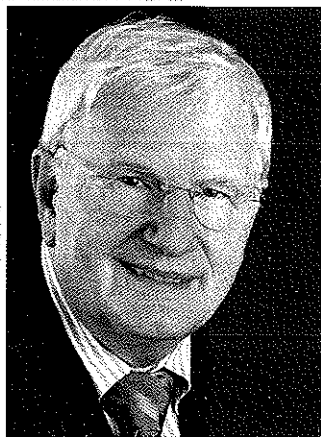


Foto: WKO

Begehen bei Schnee und Glatteis auf eigene Gefahr!

der Sicherheit droht, die sich dann im einen oder anderen Unfall verwirklicht, wird die Gemeinde nicht darum herum kommen, für entsprechende Überprüfungsmaßnahmen durch Experten zu sorgen. Der Rütteltest eines Geländers durch einen Facharbeiter einer Möbelfabrik im Gewand eines Bürgermeisters wird dann wohl nicht reichen. Freilich ist zu beachten, dass solche Stege nicht rutschfest sein müssen, was der Sachverständige angeprangert hat. Ein Hinweisschild „Sie befinden sich im alpinen Gelände; zu Ihrer Sicherheit achten Sie darauf, wo Sie hinstiegen“ könnte das Haftungsrisiko womöglich noch reduzieren; es wird aber das Kraut nicht fett machen, weil – von norddeutschen Halbschuh-touristen abgesehen – ein mit durchschnittlicher Vernunft begabter – österreichischer – Wanderer sich dessen bewusst ist, wenn er eine Klamm betritt. Die Gemeinde wird sich Gedanken machen, wie sie die erforderlichen Kontrollmaßnahmen finanziert. Nach dem Vorbild des Loipenpasses für Langläufer mag sie erwägen, einen Obolus von den Wanderern zu nehmen. Ob das nach Abzug der Inkassokosten einen nennenswerten Beitrag ergibt, erscheint fragwürdig. Dazu kommt, dass das einen Pferdefuß hat: Bei einer solch entgeltlichen Begehung durch den Wanderer wird einerseits der Haftungsmaßstab wegen des Vorliegens eines Vertrages ein strengerer sein; andererseits entfällt dann jedenfalls das Haftungsprivileg, dass eine Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit



Hervorgehoben wurde im Urteil, dass an der Unfallstelle für den Wanderer die Morschheit des Geländers nicht erkennbar gewesen sei. Die Urteilsbegründung weist bereits den Weg für eine Haftungs-milderung. Wenn hingewiesen worden wäre, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolge, wäre die Rechtslage anders zu beurteilen gewesen.

keit gegeben ist. Unter diesem Gesichtspunkt eher in Betracht zu ziehen mag eine Beitragspflicht der Almen- und Gastwirtschaf-ten sein, die letztlich die Nutznießer gefahrloser Wege sind, die von möglichst vielen potenziellen Gästen genutzt werden. Auch eine Fremdenverkehrsabgabe für die Übernachtungsgäste hat der OGH in einer früheren Entscheidung (OGH 28. 1. 1998, 3 Ob 36/98k, ZVR 1999/59) nicht zum Anlass genommen, dem Wegehalter das Haftungsprivileg der groben Fahrlässigkeit zu entziehen. Dort ging es gleichfalls um morsches Holz, allerdings nicht um eine Klamm, sondern einen „Kurstieg“.

Resümee

Das österreichische Schadenersatzrecht beruht auf dem Prinzip, dass jedermann den Schaden selbst zu tragen hat, es sei denn, es gibt eine Haftungs-norm, die eine Überwälzbarkeit anordnet. Und dafür ist grundsätzlich Verschulden des Schädigers Voraussetzungen, also individuelle Vorwerfbarkeit. Bei Sachverständigen wird ein objektivierter Sorgfaltsmaßstab zugrunde gelegt. Die Bürger-

meister von Gemeinden mit Wegen, die in die Berge führen und für deren Instandhaltung sie verantwortlich sind, werden das nicht immer sein, mögen sie auch einen „Bezug zum Holz“ haben. Sie werden sich aber darum kümmern müssen, dass die Begehung durch Wanderer mit passender Ausrüstung und gebotener Vorsicht ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist. Da die Wege für jedermann zur Begehung zu öffnen sind, hat der Gesetzgeber in einer nachvollziehbaren Wertentscheidung die Haftung des Wegehalters in § 1319a ABGB auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das ist sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht zu beachten. Gleichwohl gilt auch für die Bürgermeister: Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste. Selbst wenn einem (Straf-)Gericht diese Norm bekannt ist, kann man nämlich in vielen Einzelfällen trefflich darüber streiten, ob das Verhalten bloß leicht oder bereits grob fahrlässig war.

Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste. Selbst wenn einem (Straf-)Gericht diese Norm bekannt ist, kann man nämlich in vielen Einzelfällen trefflich darüber streiten, ob das Verhalten bloß leicht oder bereits grob fahrlässig war.

Empörung beim Gemeindebund

Zweifacher Schlag für Kommunalpolitik

Das Urteil des Bezirksgerichtes Thalgau sei ein zweifacher Schlag, sagt Helmut Mödlhammer, Chef des Österreichischen Gemeindebundes und Bürgermeister von Hallwang: „Wenn das Schule macht, dann wird sich kein Mensch mehr bereit erklären, die Verantwortung eines Bürgermeisters zu übernehmen. Die Gemeinden haben 70 Prozent des österreichischen Wegenetzes in Verantwortung. Es ist unmöglich, dass wir auf jedes kleine Schlagloch schauen.“

„Ich habe dutzende besorgte Anrufe und Rückmeldungen von Amtskollegen aus ganz Österreich, die über dieses Urteil gegen einen Bürgermeister hellauf empört sind“, berichtet Mödlhammer. „Hier herrscht im Justizministerium dringender Handlungsbedarf, um die Gemeinden und ihre Bürgermeister/innen künftig vor solchen Urteilen zu schützen.“

Es werde auch im Tourismus gewaltige Einschränkungen geben, weil Wegbesitzer und Wegerhalter ihre Wege für den öffentlichen Verkehr sperren würden: „Leider nehmen die Beschwerden und Drohungen mit Rechtsanwälten dauernd zu. Das merken wir auch in den Gemeinden. Verfahren gegen Bürgermeister sind bisher immer relativ glimpflich ausgegangen.“ Man frage sich schon, wo Hausverstand und Eigenverantwortung blieben, so der Gemeindebund-Präsident: „Es kann nicht sein, dass für jeden Unfall immer ein Schuldiger gesucht wird. Der hätte auch nie die Möglichkeit, solche Unfälle zu verhindern. Wir werden dieses Urteil nun genau prüfen.“

Mödlhammer sagt, es bestehe nun noch die Hoffnung, dass in zweiter Instanz ein anderes Urteil gefällt werde: „Wir müssen uns die Rechtslage noch einmal ganz genau ansehen. Vielleicht kann man durch eine Änderung solche Dinge verhindern.“

Die Juristen des Gemeindebundes halten das vollständige Urteil inzwischen in Händen und prüfen.

www.gemeindebund.at